

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2021	Ausgegeben zu Hannover am 30. November 2021	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	114
----------	---	-----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 37	Geschäftsordnung für den Personalausschuss	115
--------	--	-----

II. Verfügungen

Nr. 38	Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf.....	117
Nr. 39	Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stadtoldendorf aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder	119
Nr. 40	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lukas und Markus Bremerhaven zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leherheide.....	119

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	121
---	-----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Oktober 2021

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. September 2021 über die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

99. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 9. September 2021

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 98. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Juni 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 10.5.2 wird folgende Nummer 10.6 eingefügt:
„10.6 Für den Geltungsbereich der Anlage 9:
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 und des TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 27 vom 25. Oktober 2020:
- § 18 TVöD,
- § 18a TVöD.“

2. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„Nr. 8

Leistungsentgelt

- (1) ¹Die Protokollerklärung Nummer 1 zu § 18 Absatz 4 TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
²Zur Einführung eines betrieblichen Systems der leistungsabhängigen Bezahlung bedarf es des Abschlusses einer die Anforderungen des § 18 TVöD-V (VKA) erfüllenden Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG-EKD. ³Diese kann nur jeweils im laufenden Kalenderjahr mit Wirkung ab dem darauffolgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden. ⁴In Satz 2 tritt anstelle des 1. Januar 2007 der 1. Januar 2022. ⁵In Satz 3 tritt anstelle des 30. Septembers 2007 der 30. September 2022 und anstelle des Monats Dezember 2008 der Monat Dezember 2023; anstelle der Angabe 6 v. H. tritt die Angabe 12 v. H. ⁶In Satz 6 tritt anstelle der Jahreszahl 2007 die Jahreszahl 2022 und anstelle der Angabe 12 v. H. die Angabe 24 v. H. ⁷Für das Jahr 2021 wird ab dem Inkrafttreten ein anteiliges Leistungsentgelt in Höhe von 2 v. H. pro Monat des für den Monat September 2021 zustehenden Tabellenentgelts im Dezember 2021 zur Auszahlung gebracht.
- (2) Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 Abs. 4 Satz 3 TVöD-V (VKA) findet keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Westerstede, den 9. September 2021

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Janßen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 37 Geschäftsordnung für den Personalausschuss

H a n n o v e r, den 13. Juli 2021

Der Personalausschuss hat sich am 13. Juli 2021 gemäß Artikel 60 Absatz 8 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung gegeben.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Geschäftsordnung für den Personalausschuss (GeschOPersA)

Vom 13. Juli 2021

§ 1 Zusammentreten

Zur Erledigung der ihm durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchengesetzliche Regelungen zugewiesenen Aufgaben tritt der Personalausschuss nach Bedarf zusammen.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Personalausschusses ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. ²Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung für den Personalausschuss erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskirchenamtes.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt in der Einladung Zeit und Ort der Sitzung und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. ²Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Beratungsunterlagen zugegangen sein.
- (4) Der Kontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern und mit Personen, die für bestimmte Stellen angefragt werden sollen, erfolgt grundsätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sofern nicht andere Mitglieder hierzu beauftragt worden sind.

§ 3

Vertretung der Mitglieder

¹Die Mitglieder des Personalausschusses werden wie folgt vertreten:

- a) die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten der Landessynode,
- b) die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses durch eine oder einen von den Mitgliedern des Landessynodalausschusses aus deren Mitte gewählte ständige Vertreterin oder gewählten ständigen Vertreter,
- c) die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof durch eine oder einen von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählte ständige Vertreterin oder gewählten ständigen Vertreter,
- d) die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes durch die nicht ordinierte Vizepräsidentin oder den nicht ordinierten Vizepräsidenten,
- e) das von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewählte ordinierte Mitglied durch ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähltes ordiniertes stellvertretendes Mitglied.

²Für die fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählten Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte stellvertretende Mitglieder gewählt. ³Diese treten bei Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern in der von der Landessynode bestimmten Reihenfolge ein, beim Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nur bis zu einer Neuwahl durch die Landessynode.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Personalausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Im Übrigen entscheidet der Personalausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender über Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere für die Berichterstattung in den entsendenden Gremien.
- (3) ¹Der Personalausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen einladen. ²An den Beratungen über ordinierte

Personen soll grundsätzlich die hierfür zuständige Abteilungsleitung des Landeskirchenamtes teilnehmen.

- (4) ¹Der Personalausschuss kann zur Vorbereitung einer Personalauswahl einen Auswahl Ausschuss beauftragen und dazu aus seiner Mitte Mitglieder entsenden.

§ 5 Protokoll

¹Die Mitglieder des Personalausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. ²Das Protokoll soll nur den wesentlichen Gang der Beratungen und die Ergebnisse der Sitzung enthalten. ³Es ist den Mitgliedern umgehend zuzuleiten.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) ¹Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ³Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein teilnehmendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. ⁴Eine Beschlussfassung des Personalausschusses kann mündlich per Telefon oder per Videokonferenz erfolgen, wenn die oder der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied widerspricht. ⁵Ebenso können einzelne Mitglieder, die bei einer Sitzung nicht anwesend sind, per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen ausnahmsweise Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. ²Der Beschlussvorschlag kann auch per E-Mail übermittelt werden. ³Es ist eine angemessene Frist zu benennen, innerhalb derer das Votum schriftlich mitzuteilen ist. ⁴Die Mitglieder vermerken im Rahmen des Umlaufs, ob sie mit dem Verfahren (Umlaufbeschluss) einverstanden sind und ob sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten.
- (3) Der Beschluss ist gefasst, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben.
- (4) Von der Möglichkeit des Umlaufbeschlusses ausgenommen sind die Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 7 und 11 der Kirchenverfassung.

§ 7 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Personalausschusses haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und des Verdienstausfalls.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

II. Verfügungen

Nr. 38 Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf

H a n n o v e r, den 11. November 2021

Die Anordnung zur Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) vom 3. Juni 2021 ist im Kirchlichen Amtsblatt vom 30. Juli 2021, Seite 77, veröffentlicht worden. Versehentlich wurde die Satzung des Kirchengemeindeverbandes nicht mit abgedruckt. Die Satzung wird nachfolgend veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bevern, Elm und Hesedorf (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Bevern-Elm-Hesedorf“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bremervörde.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kir-

chengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
- b) Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
- c) administrative Zusammenarbeit der Gemeindebüros,
- d) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- e) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
- f) Arbeit mit Senioren und Seniorinnen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief und Homepage,
- h) Visitation.

Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Bevern, Elm und Hesedorf, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) der/den Pfarrstelleninhaber(in)en oder dem/den Pfarrstelleninhaber(n) des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können,
 - d) der Diakonin oder dem Diakon mit beratender Stimme.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten treffen.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (3) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die

ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

Die Kosten für die gemeinsam geschaffenen Stellen im Kirchengemeindeverband und die Aufgaben nach § 2 werden aus jeder Gemeinde zu je 1/3 getragen.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen zu je einem Drittel auf die Kirchengemeinden über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband

beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Stade nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juni 2021 in Kraft.

B e v e r n, den 22. April 2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bevern
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

E l m, den 22. April 2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elm
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H e s e d o r f, den 22. April 2021
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesedorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 3. Juni 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 39 Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stadtoldendorf aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder aus.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Holzminden-Bodenwerder vom 18. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. 2016 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 26. September 2018 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische St. Dionys-Kirchengemeinde Stadtoldendorf, Pfarrstraße 2, 37627 Stadtoldendorf“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „- Evangelische Kindertagesstätte „Arche St. Dionys“ Stadtoldendorf“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 40 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lukas und Markus Bremerhaven zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leherheide

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide in Bremerhaven und die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide in Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leherheide“

in Bremerhaven zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leherheide. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds entscheidet der Kirchenvorstand, ob er ein Gemeindemitglied zur Nachberufung vorschlägt.

§ 3

Die Pfarrstelle des gemeinsamen Pfarramtes der Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide und der Evangelisch-lutherischen Zion-Kirchengemeinde Imsum wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide wird II. Pfarrstelle des gemeinsamen Pfarramtes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Leherheide und der Evangelisch-lutherischen Zion-Kirchengemeinde Imsum.

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leherheide in Bremerhaven (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehe-Nord	6	Lehe	57	75	0,5473

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leherheide in Bremerhaven (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehe-Nord	2966	Lehe	41	62	0,1724
Lehe-Nord	2966	Lehe	47	140/4	0,2365
Lehe-Nord	2966	Lehe	47	145/1	0,0349
Lehe-Nord	2966	Lehe	47	146/1	0,1606
Lehe-Nord	2966	Lehe	47	147	0,1312

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Markus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Leherheide (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Leherheide in Bremerhaven (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lehe-Nord	3110	Lehe	41	32	0,1337
Lehe-Nord	3110	Lehe	41	110	0,1302

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. November 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Mainusch

IV. Stellenausschreibungen

Der Ev.-luth. **Kirchenkreis Emsland-Bentheim** sucht zum **01.01.2022** unbefristet

eine Leitung (m/w/d)



für sein Kirchenkreisamt in Meppen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitstelle beträgt 38 Stunden 30 Minuten (Tarifbeschäftigung) bzw. 40 Stunden (Kirchenbeamtenverhältnis). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 TV-L bzw. Besoldungsgruppe A 13 BVGErgG (Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften).

Das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personal, Kindertagesstätten, Bauwesen, Haushalt und Kasse für einen Kirchenkreis, ein Diakonisches Werk und 27 Kirchengemeinden. Hierbei versteht sich das Kirchenkreisamt als moderner Dienstleister.

Das Aufgabengebiet der Amtsleitung umfasst:

- Leitung des Kirchenkreisamtes mit 25 Mitarbeitenden,
- Betreuung und Beratung der Kirchenkreisgremien,
- Verhandlungen mit externen Kooperationspartnern in Kommunen und Landkreisen und
- Entwicklung innovativer Konzepte für die Verwaltung kirchlicher Arbeit.

Ihr Profil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst), einschlägiger Bachelor-Abschluss oder vergleichbare Qualifikation,
- Erfahrungen in der Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leitungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung,
- sicherer Umgang mit doppischer Haushaltsführung,
- ausgeprägte Sozialkompetenz,
- Konfliktfähigkeit,
- betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick,
- Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit kirchlichen Strukturen und
- Bereitschaft zum Dienst zu bürounüblichen Zeiten (z.B. Abendsitzungen der Gremien),
- Führerschein der Klasse B und
- selbstverständlicher Umgang mit MS-Office-Produkten.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Die Wohnsitznahme im Kirchenkreis ist erwünscht.

Die Leitungstätigkeit ist mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung in der Kirche verbunden. Daher setzen wir die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, für die Mitarbeit voraus. Die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses setzt darüber hinaus die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Superintendent Dr. Bernd Brauer (Tel.: 05931/ 409404; E-Mail: SUP.Meppen@evlka.de) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte vorzugsweise per Mail als PDF an sup.meppen@evlka.de oder per Post bis zum **15.01.2022** an:

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim
– Kirchenkreisvorstand –
Herrn Superintendent Dr. Bernd Brauer
Herzog-Arenberg-Straße 14a
49716 Meppen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Dublin (Irland), Florenz (Italien), Helsinki (Finnland), Kairo (Ägypten), Lima (Peru), Mailand (Italien), Meran (Italien), Shanghai (China) und Teheran (Iran) aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf